Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften Philosophisch-philologische und historische Klasse Jahrgang 1909, 4. Abhandlung

Zur Geschichte Friedrich Rotbarts

von

Henry Simonsfeld

Vorgelegt am 6. Februar 1909

München 1909

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Die berühmte Tegernseer Handschrift unserer K. Hof- und Staatsbibliothek E 33 (oder Clm. 19411) enthält außer dem bekannten "Ludus de Antichristo", den Liebesversen Werners u. s. w. vor allem eine große Menge von Briefen und Schreiben, welche für die Zeitgeschichte, besonders Friedrich Rotbarts, von erheblicher Bedeutung sind. 1) Weitaus die meisten davon sind freilich schon von Meichelbeck, Pez, Scheid und anderen veröffentlicht worden. Vor nunmehr 29 Jahren habe ich daraus gleichfalls einen interessanten bis dahin unbekannten Brief eines Erzbischofs von Mainz an den Patriarchen Udalrich von Aquileja in den "Forschungen zur deutschen Geschichte" Bd. 20

¹⁾ In seinem neuesten Buche: "Der Prozeß Heinrichs des Löwen" (1909) polemisiert F. Güterbock in der Einleitung p. 1 gegen den Beinamen "Rotbart" und erklärt die Form "Barbarossa" vorzuziehen, weil der Beiname (wie ich in den "Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. I S. 37 Anm. 82 zeige) zuerst gerade in Italien auftauche und weil sich die Verdeutschung "Rotbart" bisher bei uns auch nicht in gleichem Maße eingebürgert habe. Demgegenüber habe ich einmal zu bemerken, daß in den zwei von mir zitierten Quellen (aus Verona und Viterbo) es überhaupt nur "Fridericus rubeus" heißt ohne Beziehung auf den Bart. Ferner meine ich, daß, wenn auch etwas Richtiges, Korrektes sich bisher noch nicht eingebürgert hat, dies doch kein Grund ist, ihm entgegenzutreten und an etwas Unrichtigem festzuhalten. Es ist aber klar, daß die Verbindung des deutschen "Friedrich" mit dem italienischen "Barbarossa" sprachlich unkorrekt ist und auch unnötig, da wir den ganz gleichwertigen deutschen Ausdruck "Rotbart" haben. Darauf hat mich zuerst — und zwar sehr eindringlich — mein Lehrer G. Waitz aufmerksam gemacht. Ebenso überschreibt Giesebrecht seinen 5. Band: Die Zeit Kaiser Friedrichs des Rotbarts. Mit diesen Männern und einem Jakob Grimm und Uhland bleibe ich doch lieber beim "Rotbart".

S. 420 mitgeteilt, welcher sich auf die Vorstadien des Friedens von Venedig, speziell auf ein in Ravenna anfangs 1177 abzuhaltendes "Concilium" und die Teilnahme des Patriarchen daran bezog.¹)

Ich habe mich damals der Mühe unterzogen, den ganzen Inhalt der Handschrift zu untersuchen und jedes Stück genau zu verzeichnen, wobei sich noch mehrere ungedruckte Stücke fanden. Aber auch Wattenbach hatte längst das Gleiche getan, als einmal die Handschrift für die Zwecke der Monumenta Germaniae historica nach Berlin geschickt worden war, und hat dann — noch vor mir — seine damals angefertigte ausführliche Beschreibung und Inhaltsangabe im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XVII S. 33 ff. veröffentlicht. Eine Vergleichung mit meinen Aufzeichnungen ergab im ganzen wesentliche Übereinstimmung,2) nur in einigen Punkten eine Differenz. So zunächst über das Alter der Handschrift. Wattenbach setzt dieselbe in den Anfang des 13. Jahrhunderts, vermutlich besonders deshalb, weil nach seiner Meinung (und der von Pez, Scheid, Freyberg, Ficker) ein auf p. 181^b mitgeteilter Brief eines Kaisers Otto an einen Grafen Otto in die Zeit Kaiser Ottos IV. (1209) gehöre. Dem steht aber der paläographische Befund entgegen; denn der Schrift nach gehört der Codex eher in das ausgehende 12., als in das

¹⁾ cf. denselben nun auch in den Monumenta Germaniae historica Legum Sectio IV (Constitutiones I) p. 359 mit der Korrektur des Erzbischofs C(onrad) von Mainz in C(hristian).

²⁾ Im Verzeichnisse Wattenbachs fehlt das auf p. 275 der Handschrift mitgeteilte Schreiben des Erzbischofs A(dalbert) von Mainz an Bischof O(tto) von Bamberg aus dem Jahre 1134, welches aus dem Codex Udalrici bei Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum III, 451 Nr. 264 gedruckt ist (cf. Will, Regesta archiepiscoporum Moguntinensium I p. 298 Nr. 268). Ferner ist N. A. a. a. O. S. 45 Zeile 2 von unten statt Pez VI, 2 p. 19 n. XXVI zu lesen: n. XXX; ebenso S. 38 Z. 1 v. o. statt 144 zu lesen: 145 (wo sich das griechische Alphabet findet); ferner ist ebenso S. 39 Z. 16 von unten Pez II, 2 p. 50 zu ändern in VI, 2 p. 50 und statt Otto IV. zu lesen Otto III., wie Erben im Neuen Archiv etc. XX, 359 gezeigt hat (cf. oben).

beginnende 13. Jahrhundert. Und diesem Ansatze steht auch inhaltlich nichts mehr im Wege, seitdem Erben a. a. O. (s. S. 4 A. 2) gezeigt hat, daß jener Brief in die Zeit Kaiser Ottos III. und speziell wahrscheinlich in das Jahr 1001 zu verlegen ist.

Nun zu einigen bisher noch nicht veröffentlichten Stücken.

I.

Wattenbach verzeichnet (a. a. O. S. 46 Z. 15 von oben) von p. 262^a der Handschrift ein Schreiben mit dem Anfang "Mandamus vobis" und bemerkt dazu: "Aufforderung sich zur Wahl einzufinden, wie es scheint, des Königs." Das Schreiben lautet aber folgendermaßen:

Mandamus vobis ut vestra diligentia servitii iusticia (iusticiam?) cum presenti nuntio nostro tractare et ordinare non differat. Cum autem universitas vestra unanimi assensu et concordia in spiritualis patris sanctam electionem primum convenerit, vobis auctoritatis nostre confirmationem super hoc prestare nullatenus recusabimus, dum modo commodus nobis et ecclesie utilis a vobis eligatur. Interea nostrum est ea que iuris nostri sunt a fratribus vestri collegii, quamdiu electio cessat, per certos maiestatis nostre nuntios petere et annuatim requirere nec vestrum est iura nostra aliqua protractione retardare aut impedire, dum vestre electioni satisfacere proptum semper animum habeamus.

Es ist schwer begreiflich, wie Wattenbach auf den sonderbaren Gedanken kommen konnte, daß es sich hier um eine Königswahl handeln könne. Deutlich heißt es doch: spiritualis patris sancta electio, dum . . . ecclesie utilis a vobis eligatur u. s. w. Um die Wahl eines kirchlichen Oberhauptes handelt es sich also. Nun folgt unmittelbar darnach allerdings eines der wenigen Schreiben, die sich auf das Kloster Benediktbeuren beziehen. 1) Aber vorher und gleich

¹⁾ Gedruckt bei Pez, Thesaurus Anecdotorum novissimus III, 3 p. 639 n. 9; cf. unten.

wieder darnach werden so viele Schreiben an den Abt Rupert von Tegernsee mitgeteilt,1) daß es mir nicht zweifelhaft erscheint, daß auch unser Stück auf Tegernsee zu beziehen ist. Daraus ergibt sich dann weiter die Möglichkeit eines Versuches, das Schreiben zu datieren. Der eben genannte Rupert, Graf von Neuburg, ist nach dem Tode seines Vorgängers Konrad (29. Juni 1155) im folgenden Jahre²) zum Abte des Klosters Tegernsee gewählt worden und hat diese Würde bis zu seinem Ableben (22. Mai 1186) inne gehabt. Dann folgte eine kurze Regierung Albins II. (Alban), der von einigen gar nicht als Abt gerechnet, sondern nur als Administrator aufgeführt wird.3) Ihm folgte (bis 17. Dezember 1189) Konrad II. In die Sedisvakanz 1155 oder 1186 also dürfte das Schreiben gehören, das, wie ich annehme, eben von Friedrich Rotbart an die (ihres Oberhauptes beraubten, verwaisten) Mönche des Klosters Tegernsee gerichtet ist.4)

Wenn ich mich lieber für die frühere Zeit (für 1155—1156) entscheide, geschieht es deshalb, weil eigentlich, soviel ich sehe, kein Schreiben unserer Handschrift sonst in diese spätere Zeit (1186) gehört, und weil unser Schreiben sehr gut zusammenstimmt mit einem anderen Schreiben Friedrichs an Heinrich von Wolfratshausen, den damaligen Vogt des Klosters Tegernsee, vom Jahre 1156, worin der Kaiser diesem von der einstimmig erfolgten Wahl des Grafen Rupert von Neuburg zum Nachfolger des Abtes Konrad Mitteilung macht. 5)

Gleichviel in welche Zeit das Schreiben zu setzen ist und ob es an die Mönche von Tegernsee oder von Benediktbeuren sich wendet, von besonderem Interesse ist es aber durch seinen

¹⁾ s. Wattenbach a. a. O. S. 46.

²) s. meine Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. I S. 386 A. 341, S. 464.

³⁾ s. jetzt besonders Lindner, P. Pirmin, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae (1908) p. 198 ff.

⁴⁾ Dezember 1189 kann nicht in Betracht kommen, weil damals Friedrich sich auf dem Kreuzzuge befand.

⁵⁾ s. meine Jahrbücher etc. I, 464.

weiteren Inhalt. Einmal ist da beachtenswert die Entschiedenheit, mit welcher Friedrich seine Bestätigung der Wahl von der betreffenden Persönlichkeit abhängig macht, die ihm "genehm" (commodus) sein müsse, und dann besonders die Geltendmachung des Regalien- und Spolienrechtes. Denn daran wird man in erster Linie denken müssen, wenn der Herrscher erklärt, daß er das, was "sein Recht" sei, so lange die Vakanz dauere, durch seine Boten von den Mönchen erheben lassen werde, und diese ermahnt, dem ohne Verzug Folge zu leisten.

Das Regalien- und Spolienrecht hat vornehmlich in der letzten Regierungszeit Friedrichs eine größere Rolle gespielt, 1) ist aber auch schon früher von diesem beansprucht worden. Das Regalienrecht d. h. den Anspruch, die Einkünfte erledigter Reichskirchen für die kaiserliche Kasse einzuziehen, glaubte Scheffer-Boichorst unter Friedrich Rotbart frühestens zum Jahre 1166 nachweisen zu können gegenüber der Kölner Kirche,2) und in das gleiche Jahr setzte er das erste Vorkommen des Spolienrechtes unter Friedrich, welcher eben derselben Kölner Kirche gegenüber zugleich mit der Forderung des Regalienrechtes auf das Spolienrecht, d. h. den Anspruch des Kaisers auf die gesamte Hinterlassenschaft eines verstorbenen Prälaten, verzichtete. Dagegen glaubte Wolfram³) schon die an Kaiser Friedrich gerichtete Bitte Ottos von Freising ne post mortem suam ipsam (sc. ecclesiam Frisingensem) aliquo modo gravaret auf das Regalien- und Spolienrecht beziehen zu sollen. Hauck in seiner "Kirchengeschichte Deutschlands" hat dieser Ansicht zugestimmt, 4) und damit wären wir in das

¹⁾ s. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie 189 ff. und die weitere, besonders neuere Literatur darüber bei Tangl, Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 33 S. 85 Anm.

²) A. a. O. S. 191.

³⁾ Friedrich I. und das Wormser Konkordat (1883) S. 122; cf. Tangla. a. O. S. 91.

⁴⁾ Bd. IV S. 299 A. 3; bei Tangl a. a. O. vermisse ich diesen Hinweis Wolframs.

Jahr 1158 versetzt. Noch weiter zurückgehen müßten wir, wenn wir unser Stück sicher in die Vakanz der Tegernseer Abtwürde von 1155 verlegen dürften. Wir hätten damit wohl das erste Vorkommen des Regalienrechtes unter Friedrich I. zu verzeichnen.

Ich sage: des Regalienrechtes. Denn dies allein scheint mir hier gemeint zu sein und zwar deshalb, weil — worauf noch besonders aufmerksam zu machen ist — in unserem Schreiben es ausdrücklich heißt: annuatim. Schon Planck in seiner Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung¹) hatte behauptet, Friedrich habe sich gewöhnlich die Einkünfte eines Jahres von den vakanten Bistümern zugeeignet. Wenn Scheffer-Boichorst²) hiezu die Belege vermißte, so ist in dem vorliegenden Schreiben wenigstens in einem Falle bei einer erledigten Abtei der gewünschte Beweis dafür erbracht.³)

II.

Nach Tegernsee führt uns noch ein anderes, bisher ungedrucktes Stück unserer Sammlung. Es steht auf p. 243^b und lautet folgendermaßen:

F. dei gratia Romanorum imperatori semper augusto B. fidelis suus de antes⁴) fidelem⁵) cum devotione servitium. Quoniam honorem imperii personeque vestre incolomitatem plurimum audire exopto, rumore secundo mihi de vobis intimante assidue recreari vellem. At

¹⁾ Bd. IV Teil 2 (1807) S. 25.

²⁾ A. a. O. S. 190 A. 1.

³⁾ cf. auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 185 und dessen Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter = Grundriß der Geschichtswissenschaft von Meister Bd. II Abschn. VI, 33.

⁴⁾ Über dem Buchstaben e befindet sich ein kleiner Strich, den man für ein Abkürzungszeichen halten möchte, wenn es anders geformt wäre; man könnte es auch als Akzent auffassen; gemeint ist Andechs.

⁵⁾ Zu lesen: fidele.

quia per negligentiam indiscretorum legatorum hec¹) tociens ut vellem fieri nequit, per presentium latorem statum vestrum mihi ex ordine rogo intimetis. Oportunum autem duxi vobis significari quod legati vestri venientes ad abbatem Tegrinsensem in adventu domini primus imperavit expetitionem²); eodem die veniens alius precepit vobis mitti V libras argenti VII³) veniens tercius imperavit vobis mitti valentem equum. Talia precepta a vobis processisse non credo. Verum quia ecclesia Tegrinsensis plurima calamitate pestilentie et famis afligitur, imploro quatinus respectu divini muneris et mei servicii clementer ac misericorditer quod vobis poterit servire recipiatis.

In dem Schreiber des Briefes haben wir mit Wattenbach 4) wohl sicher den Grafen Berthold III. von Andechs zu erblicken, der († 14. Dezember 1188) eben zur Zeit Friedrich Rotbarts eine so hervorragende Rolle gespielt hat. 5) Er wendet sich also hier an den Kaiser mit der Bitte, ihm durch den Überbringer des Schreibens Nachricht über sein und des Reiches Wohlergehen zukommen zu lassen, da dies durch die Lässigkeit der Gesandten nicht so häufig geschehe, als er (Berthold) es wünsche: eine Art "captatio benevolentiae" als Einleitung. Dann folgt der offenbar eigentliche Zweck des Schreibens: die Mitteilung über die Bedrückung des Klosters Tegernsee durch kaiserliche Gesandte. Berthold schreibt dem Kaiser, daß zur Adventzeit an einem Tage drei Gesandte im Kloster eintrafen, von denen der erste vom Abte des Klosters verlangte, er solle

¹⁾ h; man erwartet hoc.

²⁾ Wohl zu lesen: expeditionem.

³⁾ Diese Zahl kann nicht richtig sein, nachdem bereits V libras arg. vorausgegangen; man erwartet ein Wort wie: verum, vero, ultimum (?).

⁴⁾ A. a. O. S. 44.

⁵⁾ s. Oefele, E. v., Geschichte der Grafen von Andechs (1877) S. 94; s. ebenda S. 124 ff. über die verschiedenen urkundlich vorkommenden Formen für Andechs (Andehse, Andesse, Anedes, einmal S. 148 Nr. 270^a auch Andensen).

sich an einem Heereszuge beteiligen. Der zweite heischte eine Summe Geldes, der dritte Gesandte ein gutes Pferd. 1) Berthold protestiert gegen diese oder ähnliche Forderungen, die er als nicht vom Kaiser herrührend bezeichnen zu müssen glaubt. In der Tat wären sie auch den Versprechungen zuwiderlaufend gewesen, welche Friedrich in seinem großen Privileg von 1163 dem Kloster Tegernsee gemacht hatte oder — gemacht haben soll.2) Ausdrücklich hatte da der Kaiser festgesetzt, daß der neugewählte Abt für die Investitur mit dem Szepter nichts zu entrichten habe, es sei denn, daß er freiwillig etwas geben wolle. Ebenso sollten die Abte nicht gezwungen werden, an Heereszügen teilzunehmen.3) Weiterhin hatte Friedrich bestimmt oder soll er bestimmt haben, daß weder er noch seine Nachfolger vom Kloster irgend eine Dienstleistung sollten beanspruchen dürfen, nachdem die Einkünfte des Klosters, aus denen es früher derartige Leistungen zu bestreiten hatte, demselben durch den Herzog Arnold (Arnulf) von Baiern geraubt worden seien. 4)

Aber freilich: dies Privileg gilt jetzt als eine Fälschung.⁵)

¹⁾ Über das Blühen der Pferdezucht in Tegernsee seit der Mitte des 11. Jahrhunderts s. Obermaier, Älteste Geschichte . . . von Tegernsee (1888) S. 214.

²⁾ St. 3981*.

³⁾ Mon. Boica VI, 179: electus (sc. abbas) investituram a rege vel ab imperatore per ceptrum accipiat; nichil tamen dati curie de iustitia exhibeat: eo quod predia prime fundationis, ut predictum est, ad regni aucmentum per Arnoldum (!) ducem distracta sunt, sed quod daturus est pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat; nec cogantur ire in expeditiones.

⁴⁾ ibid. p. 176: quia reditus de quibus imperio servire tenebantur (sc. monachi) per Arnoldum (!) ducem Bauarie sunt ablati; neque nobis, neque alicui successorum nostrorum regum aut imperatorum aliquod servitium ab eodem cenobio conferre sancimus.

⁵⁾ s. den Unechtheitsstern schon bei Stumpf; ferner vergleiche man die Bemerkungen bei Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 197 § 301; Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—1197) = Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte II, 4 (1896) S. 42 A. 8 und besonders Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich (1902) S. 60 ff.

Sicherlich ist das Dokument, welches im K. Reichsarchiv aufbewahrt wird, kein (gleichzeitiges) Original, sondern gehört der ganzen Schrift nach (mit den bereits ziemlich stark gebrochenen Schäften) der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Auch äußerlich macht es schon durch seine auffallende Form einen verdächtigen Eindruck; denn es ist im Verhältnis zu seiner Länge ungewöhnlich schmal. Auffallend ist auch die Stellung des Monogramms, das sich ganz am Rande unten rechts befindet und zum Teil vom Siegel bedeckt gewesen wäre. Das letztere liegt — gut erhalten — jetzt neben der Urkunde; in dieser selbst ist ein Kreuzschnitt mit Abdruck des Siegelumfanges sichtbar. Aus dem letzteren wäre zu entnehmen, daß das Siegel auch den Namen des Zeugen Deinhardus (in der drittletzten Zeile) und die Worte Ego Hainricus regalis curie bedeckt hätte. Ebenso auffallend ist, daß die Signumszeile weder durch besondere Schrift hervorgehoben, noch auf eigener Zeile geschrieben ist, sondern sogleich nach den Zeugen auf derselben Zeile folgt. Ebenso schließt sich daran sogleich ohne weitere Unterbrechung die Rekognitionszeile des Kanzlers an, auf welche wiederum nach ,recognovi' sogleich ohne Unterbrechung die Datierungszeile ,Acta sunt hec etc.' folgt. Nur die erste Zeile mit der Invocatio und Intitulatio ist in vergrößerter Schrift geschrieben. Das Chrismon zeigt ungewöhnliche Verzierung. Die Oberlängen des s und f sind reich (aber nicht immer ganz gleich) verziert, auch das diplomatische Abkürzungszeichen ist mitunter etwas verschieden gestaltet. — Auch inhaltlich bietet die Urkunde zu mancherlei Bedenken Anlaß. Abgesehen von der (doch auch sonst sich findenden) objektiven Fassung an einzelnen Stellen¹) ist namentlich die Erwähnung des Grafen Heinrich (von Wolfratshausen) als Vogtes des Klosters ver-

Auch der alte Gemeiner, Geschichte des Herzogtums Bayern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung (1790) hatte schon S. 157 A. 450 an der Echtheit gezweifelt, während die Monumenta Boica t. XXIX p. 1 p. 368 ff. (1831) für die Echtheit eintreten.

¹⁾ s. Erben a. a. O. S. 60.

dächtig, da dieser am 2. Mai 1157 gestorben ist,1) während die Urkunde vom Jahre 1163 datiert ist. Große Schwierigkeiten bietet ferner eben die Datierung und die Rekognitionszeile, in welcher Christian von Mainz bereits als Erzbischof bezeichnet ist, was er doch erst 1165 wurde. Ohne hierauf weiter eingehen zu wollen, da meine Untersuchung darüber noch nicht abgeschlossen ist, glaube ich soviel doch schon jetzt als sicher hinstellen zu können, daß die Urkunde in der vorliegenden Fassung des Reichsarchivs in der Tat unmöglich echt sein kann. Es fragt sich nur m. E. weiter, ob eine vollständige (in Tegernsee selbst entstandene) Fälschung vorliegt, oder nur etwa eine Nachbildung mit teilweiser Verunechtung. Wenn ich mich vorerst für das letztere entscheiden möchte, so veranlaßt mich dazu einmal der Umstand, daß eine (nach Stumpf) echte andere Urkunde Friedrichs aus derselben Zeit für Tegernsee²) dieselben Sonderlichkeiten in der Datierung und Rekognition zeigt, und dann die Tatsache, daß ein (im Original im Reichsarchiv erhaltenes) als "unzweifelhaft echt" geltendes Privileg Heinrichs VI. für Tegernsee vom 18. Mai 11933) zum größten Teil wörtlich mit dem seines Vaters, dem unserigen in St. 3981, übereinstimmt, auf dessen Beispiel und Vorgang sich Heinrich geradezu direkt beruft.4) Darnach dürfte es also doch auch ein Privileg Friedrichs für Tegernsee ähnlichen Inhaltes gegeben haben.

Jedenfalls findet sich im Privileg Heinrichs VI. speziell die Befreiung des Abtes von Tegernsee von dem Heerdienst und anderen Abgaben mit denselben Worten wie im Privileg

¹⁾ s. meine Jahrbücher etc. I, 518.

²) St. 3980: Schenkung dreier höriger Frauen mit ihren Kindern (M. B. VI, 180 cf. p. 137).

³⁾ St. 4813.

⁴⁾ Von erheblicheren Differenzen erwähne ich, daß die zwei Sätze bei St. 3981 (M. B. VI, 178 Z. 10 ff.): Si quis ministerialium — respondeat und Si quis — rationem bei Heinrich VI. (St. 4813) fehlen und daß es in letzterem (M. B. VI, 197 Z. 7 v. o.) statt: "in Hattenpach" in St. 3981 (M. B. VI, 176 Z. 16 v. u.) "in Alrains" heißt (cf. zu letzterem meine Jahrbücher etc. I, 519 und 725).

Friedrichs St. 3981* ausgesprochen.¹) Und Berthold von Andechs hatte also doch wohl Recht, wenn er — als Vogt des Klosters — sich gegen die Forderungen der Gesandten Friedrichs wendet

¹⁾ s. oben S. 10 A. 3 und Mon. Boica VI, 200 und 197. Schon Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VII, 139) hat darauf hingewiesen, daß bei dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts schreibenden) Hermann von Altaich (in der Handschrift C des hiesigen Reichsarchivs) ein ähnlicher Passus über diese Freiheiten des Klosters Tegernsee sich findet. In seiner Schrift: De institutione monasterii Altahensis heißt es (M. G. SS. XVII, 370): Affectante ipso (sc. Arnulfo) imperium et discordante cum rege Heinrico, multarum ecclesiarum possessiones et predia, quibus ditate fuerant et dotate, per collationem ipsius tiranni in usus laicorum in hac discordia sibi famulantium transierunt. Nec poterant ea monasteria rehabere... Attamen quia dicte possessiones ad augmentum regni cesserant, gracia fit regalibus ecclesiis, sicut in quorumdam monasteriorum privilegiis adhuc cernitur, quod ab obsequiis illis, que facere solebant imperatoribus et regibus cum milicia et armis, quando ipsos reges contigit ire in aliquam expeditionem, essent penitus absolute, et ut recipiens prelaturam ab imperio per ceptrum nichil iuris daturus esset curie, nisi quod proprio arbitrio et bona voluntate voluerit ministrare. Weiland hat gemeint, daß diese Worte aus Hermann von Altaich "fast wörtlich in den gefälschten Freiheitsbrief Friedrichs von 1163" übergegangen seien, wogegen Erben, Das Privilegium etc. S. 60 A. 2 mit Recht bemerkt, daß eher das umgekehrte Verhältnis anzunehmen ist. Beide - Weiland wie Erben - haben das Privileg Heinrichs VI. übersehen oder gedenken desselben wenigstens nicht. - Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß sich während meiner Untersuchung der betreffenden Originale im Reichsarchiv sich auch gegen die Originalität des Privilegs Heinrichs VI. (besonders wegen der Schrift) Bedenken ergeben haben. Ein jüngerer Archivbeamter wird diesen weiter nachgehen. Die ganze Tegernseeer Überlieferung dieser Kaiserurkunden bedarf, wie es scheint, einer gründlichen Untersuchung. Das Privileg Friedrichs II. vom April 1230 für Tegernsee, das sich in doppelter, angeblich originaler Ausfertigung im hiesigen Reichsarchiv befindet (B.-F. 1778), zeigt bei dem eingerückten Privileg Heinrichs VI. an einer Stelle einen merkwürdigen (der kaiserlichen Kanzlei kaum zuzutrauenden) Fehler. Statt des bei Heinrich VI. (Mon. Boica VI, 195 Zeile 15 von unten) überlieferten richtigen "Ludvici" steht in beiden Exemplaren des Privilegs Friedrichs II. "wd'vici', was paläographisch leicht durch ein Verlesen des 'ludvici' zu erklären wäre, indem der durch das unziale d durchgezogene Schaft

und zugleich im Hinblick auf die durch Hunger und Pestilenz geschwächten Mittel des Klosters um Abstellung solcher Übergriffe bittet. Verhielte es sich aber so, daß die Urkunde Heinrichs VI. die erste wäre, in welcher diese Freiheiten den Äbten von Tegernsee von kaiserlicher Seite verbrieft wurden, dann hätten wir in unserem Schreiben eine interessante (erstmalige?) Geltendmachung dieser Ansprüche von Seiten des Kaisers gegenüber dem Kloster vor uns.

Nun könnte man ja schließlich meinen, das Schreiben Bertholds sei nicht echt, sei eine Erfindung, eine Stilübung, eine Schülerarbeit. Selbst wenn diese Annahme richtig wäre, zu welcher m. E. kein zwingender Grund vorhanden ist, so behielte das Stück doch seinen Wert, weil es über die im Kloster herrschende Stimmung gegen derartige unberechtigte Übergriffe interessanten Aufschluß gäbe.

III.

Ein anderes bayerisches Kloster, Steingaden, betrifft das dritte Stück (p. 158^a unserer Handschrift). Steingaden war eine Stiftung des Herzogs Welf VI., die derselbe, noch ehe er den zweiten Kreuzzug 1147 antrat, gemacht hatte.¹) Hier hatte er später seinen gleichnamigen Sohn, den ihm die pestartige Katastrophe des Sommers 1167 entriß, beisetzen lassen,²) hier wollte er selbst dereinst bestattet sein.³) Aber Steingaden gehörte zu der Diözese Augsburg, und da Welf VI. als entschiedener Parteigänger Alexanders III. mit den ebenso bestimmten Anhängern des schismatischen Papstes auf dem bischöflichen Stuhle von Augsburg (Konrad 1153—1167, dann Hartwich

des l für ein Abkürzungszeichen, der etwas eigentümlich herabgezogene untere Teil des l mit dem folgenden v für w gelesen wurde! Zu dem M. B. VI, 197 überlieferten ,vel argenti' ist bei Friedrich II. noch hinzugefügt: ,vel auri' u. dgl. mehr.

¹⁾ s. besonders S. Adler, Herzog Welf VI. und sein Sohn (1881) S. 22 und 113 n. 23.

²⁾ Adler a. a. O. S. 76.

³⁾ cf. unten (S. 16) den Wortlaut des Schreibens Alexanders III.

bis 1184) mindestens seit dem Konzil zu Pavia (vom 5. Februar 1160) in Feindschaft lebte, 1) hatte auf Wunsch Welfs der Bischof Albert von Freising (1158 oder 1159-1183) die Konsekration von Steingaden vollzogen.2) Die Bestätigung dieser Konsekration, der Schutz der Steingadener Kirche gegenüber etwa daraufhin erfolgenden Belästigungen des Augsburger Diözesanbischofs und, wie man früher meinte, die von Welf verlangte Exemtion Steingadens von der Augsburger Jurisdiktion spielte besonders in der Zeit vor dem Friedenskongreß zu Venedig des Jahres 1177 eine große Rolle, indem Welf VI. nicht müde wurde besonders durch seinen Vertrauensmann, Propst Otto von Reitenbuch, den Bruder des Abtes Rupert von Tegernsee, in diesem Sinne bei Alexander III. vorstellig zu werden. Am 26. Mai 1177 richtete dann wirklich Alexander III. an Welf VI. von Venedig aus ein Schreiben "Cum sciamus te" (Jaffe-Löwenfeld 12847, früher J. 8489), des Inhaltes, daß er die Kirche Steingaden unter seinen Schutz genommen und verfügt habe, daß der Augsburger Bischof dieselbe wegen der Konsekration durch den Freisinger Bischof in keiner Weise bedrücken und belästigen dürfe. Das Gleiche teilte Alexander III. dem Abte und den Mönchen von Steingaden in einem besonderen Schreiben mit, welches aus Venedig vom 10. Juni 1177 datiert ist (J.-L. 12867, früher J. 8495). Dasselbe, verschiedentlich gedruckt,3) enthält außerdem einen Passus, worin Alexander III. die Bestätigung der vom Freisinger Bischof vorgenommenen Konsekration ausspricht mit der Bemerkung oder Begründung: obwohl die Kirche (Steingaden) an der Grenze der Augsburger und der Freisinger

¹⁾ s. Fechner, Udalrich von Aquileja und Otto von Reitenbuch im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. XXI S. 303.

²) Nach Chr. Volkmar, Die Exemtion des Klosters Steingaden von der Jurisdiktion des Augsburger Bischofs (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXII S. 671) zwischen dem 5. Februar 1160 und dem 26. Mai 1161.

³⁾ Mon. Boica VI, 499; Hund, Metropolis Salisburgensis III, 355; daraus bei Scheid, Origines Guelficae II, 616 und Migne, Cursus Patrologiae Latinae t. 200 p. 1119.

Diözese gelegen sei, habe der Freisinger Bischof in einem Privileg seiner Kirche gefunden, daß Steingaden zu seiner Jurisdiktion gehöre. Dem gegenüber hat schon Volkmar in dem erwähnten Aufsatz: Die Exemtion des Klosters Steingaden etc. scharfsichtig nachgewiesen, daß dieser ganze Passus in diesem Schreiben interpoliert sein müsse. Denn wenn Steingaden wirklich zum Freisinger Sprengel gehört hätte, dann hätte der Papst nicht erst die Konsekration durch den Freisinger Bischof (weil überflüssig) zu bestätigen brauchen; auch hätte der Papst die Zuweisung zum Freisinger Sprengel besonders erwähnen müssen und wohl auch nicht in dem früheren Schreiben an Welf VI. übergangen. Auch habe Steingaden vor und nach 1177 immer tatsächlich, wie aus Urkunden von 1154, 1183, 1239 ersichtlich, zur Jurisdiktion des Augsburger Bischofes gehört. 1)

Die Vermutung Volkmars, daß jener Passus also interpoliert sei, vermag ich zu bestätigen und zwar durch den Hinweis auf ein anderes Schreiben Alexanders III. in derselben Angelegenheit, welches ebenfalls in unserer Handschrift überliefert ist (p. 158^a) und folgendermaßen beginnt:

A. episcopus servus servorum Dei dilectis filiis C.2) abbati et fratribus sancti Johannis baptiste de S(teingaden) salutem et apostolicam benedictionem. Significavit nobis dilectus filius noster nobilis vir dux W(elfo) quod ecclesiam vestram que est in fundo³) edificata et apud quam filius eius est tumulatus et ipse tumulari elegit, venerabilis frater noster Frisingensis episcopus ad preces prefati ducis et vestras consecravit. Et quia ecclesia ipsa est in episcopatu Augustensi et Aug(ustensis) est scismatica pravitate respersus, idem dux nobis supplicavit ut nobis⁴) et ecclesie (p. 158b) vestre taliter provideremus ne Augustensis ecclesie episcopus occasione prefate consecrationis vos vel ecclesiam ipsam indebita molestatione fatiget et quod prefatam consecrationem

¹⁾ s. Forschungen a. a. O. S. 672 und 673. 2) Konrad.

³⁾ Fehlt: suo. 4) sic! statt vobis.

ratam habemus 1) et firmam. Inde est quod nos officii nostri debito provocati et eiusdem ducis precibus inclinati et quomodo dux memoratus a principio nostrae promotionis devote adheserit et fideliter 2) in devotione nostra et unitate ecclesie perstiterit nichilominus ad memoriam reducentes ecclesiam vestram cum omnibus bonis... Das Folgende gleichlautend mit Monumenta Boica VI, 491; nur später statt: nulli liceat supra prescripta consecratione quaestionem movere hier: super scripta consecr. und dann: vel vos et ecclesiam (statt aut ecclesiam) alias iniuste gravare. Decernimus ergo.... Data 3) Venetis 4) in Rivoalto X Kalendas 4) Junii.

Dieses Schreiben ist demnach vom 23. Mai 1177 datiert und damit älter als die beiden anderen, oben erwähnten. Da ist also nichts zu lesen von der Zugehörigkeit Steingadens zur Freisinger Kirche: im Gegenteil. Deutlich heißt es da: "die Kirche ist im Augsburger Bistum"; und nur weil der Augsburger Bischof Schismatiker, hat auf Ersuchen Welfs und der Steingadener selbst der Freisinger Bischof die Konsekration vorgenommen, welche Alexander bestätigt im Hinblick auf die Anhänglichkeit Welfs an seine Sache, indem er zugleich (wie in den anderen Schreiben) den Steingadenern seinen Schutz verspricht. Es kann (nach den Ausführungen Volkmars) keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier den authentischen Wortlaut des Schreibens von Alexander III. vor uns haben. Wie und wann die Interpolation in J. 8495 entstanden, läßt sich nicht angeben, da wir nicht genau wissen, woher die späteren Drucke stammen.

IV.

Die Wogen des Schismas schlugen auch nach einem anderen bayerischen Kloster hinüber: Benediktbeuren.

Die Geschichte des Klosters in dieser Zeit liegt noch ganz im Dunkeln. Meichelbeck in seinem ,Chronicon Benedicto-

¹⁾ Statt haberemus.

²⁾ korrigiert.

³⁾ ausgeschrieben.

⁴⁾ undeutlich.

buranum'¹) verzeichnet nach dem Tode des langjährigen Abtes Walther (1139—1168) einen Abt Ortolph I., der 12 Jahre regiert habe (— 1180), aus dessen Zeit zu Meichelbecks eigener Verwunderung nichts Denkwürdiges überliefert sei; ebensowenig wie aus der Regierung seines Nachfolgers Bernherus (Werner) † 1183, dem Albertus I. bis 1203 folgte. Auch der neueste Geschichtschreiber des Klosters, Franz Daffner,²) weiß nichts aus dieser Zeit zu berichten. Allein bei Pez, Thesaurus Anecdotorum novissimus sind doch — gerade aus unserer Handschrift — einige Schriftstücke mitgeteilt, welche einen interessanten Einblick in die Verhältnisse und Schicksale des Klosters in dieser Zeit ermöglichen, und es ist zu verwundern, daß dies bisher noch nicht versucht worden ist.

Es erhellt aus einem Schreiben zweier Äbte von Otten(beuren) und Al(tenmünster?) und des Propstes Otto von Reitenbuch an Papst Alexander III.,3) daß in Benediktbeuren — leider ist nicht gesagt wann - eine Neuwahl eines Abtes stattgefunden hatte, welche einstimmig auf einen gewissen A(lbert?)4) gefallen war. Derselbe hatte ebenso die Zustimmung des Vogtes und der Dienstmannen des Klosters erhalten und war auch von dem (zuständigen) Bischof von Augsburg bestätigt worden. Die Mönche hatten ihm Obedienz geleistet, die Dienstmannen und das Volk ihm Treue geschworen. Die Benediktion aber wollte er nicht von seinem schismatischen Bischof von Augsburg empfangen, sondern ließ er sich von dem rechtgläubigen Bischof Hermann von Gurk erteilen. Das nahm ihm sein Bischof (von Augsburg) und ein Teil der Mönche sehr übel, und der Bischof begann, soviel er nur konnte, gegen ihn zu agitieren, bis er ihn zuletzt sogar seines Amtes entsetzte, wozu auch der Kaiser seine Zustimmung gab, nachdem jener Albert — offenbar auch als Anhänger des Papstes Alexander — es verschmäht hatte, vom Kaiser die Investitur mit den weltlichen

¹⁾ p. I (1751) pag. 105.

²⁾ Geschichte des Klosters Benediktbeuren (1893) S. 28 ff.

³⁾ Pez l. c. III, 3 p. 636 n. 7 (cf. ibid. n. 6 und Jaffé-L. 12755).

⁴⁾ So ergänzt Jaffé-L. a. a. O. (12755).

Regalien zu erbitten und anzunehmen. Die Mönche wählten dann unter solchen Umständen, nachdem sie vom Bischof und vom Kaiser ihres Treueides und des Gehorsams gegen den abgesetzten Albert entbunden waren, einstimmig einen anderen zum Abt, Namens W(alter?),1) der sogleich vom Bischof die Weihe, vom Kaiser die Investitur erhielt. Inzwischen hatte sich der abgesetzte Abt A(lbert) an den Papst gewendet und war von diesem in seine Würde restituiert worden. Mit einem darauf bezüglichen Schreiben kehrte er in die Heimat zurück; Alexander ermahnte speziell den Abt Rupert von Tegernsee durch ein anderes Schreiben — wohl vom Ende des Jahres 1176 daß er die Mönche in Benediktbeuren auffordern solle, ihren rechtmäßigen Abt Albert aufzunehmen und seinen Gegner zu vertreiben. Zugleich trug er den oben genannten geistlichen drei Würdenträgern auf, die beiden Gegner nach Augsburg vorzuladen und dort in Gegenwart des Bischofs und des Klerus den Streitfall zu untersuchen und nach Anhören der beiden Parteien eine Entscheidung zu treffen. Dem Berichte darüber entstammt die obige Darstellung. Wir entnehmen demselben noch weiter, daß trotz des päpstlichen Schreibens der Bischof von Augsburg an seinem Kandidaten festhielt und daß demgegenüber und zumal in Anwesenheit vieler Herren vom kaiserlichen Hofe (welche offenbar erklärten, auch der Kaiser werde sich nicht umstimmen lassen) die drei Würdenträger eine Entscheidung zu fällen nicht wagten, sondern die Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl zurückverwiesen. Welche Stellung dieser dann dazu eingenommen, welches Ende der Fall gehabt hat, ist nicht ersichtlich.

Zu den von Pez in dieser Angelegenheit aus unserer Handschrift veröffentlichten Schriftstücken gehören nun noch zwei, welche bei Pez fehlen. Das eine steht auf p. 236^b und lautet folgendermaßen:

¹⁾ So ergänzt wiederum Jaffé-L. a. a. O.; es ist mir aber fraglich, ob nicht Wernher zu ergänzen und damit vielleicht der von Meichelbeck (s. o. S. 18) genannte "Bernherus" gemeint ist († 1183), dem dann vielleicht der (abgesetzte) Albert 1203 folgte.

C. Dei gratia archiepiscopus et sedis apostolice legatus R. eadem gratia Tegrinsi (!)1) abbati salutem cum sincera dilectione. Multiplices2) gratiarum actiones benignitati vestre referimus de amicitie vestre familiaritate quam longis retro temporibus vestra nobis liberalitas exhibuit, et affectuose rogamus ut tantoque (!) affectionis proposito vestra constanter perseveret discretio. De cetero serenitati vestre notificamus quod venerabilis amicus noster A. Purensis abbas gratiam domini pape accipere promeruit: ideo (?) ut ipse eum cum litteris sedis apostolice remittat et in pristinum dignitatis honoranti (!)3) revocari precipiat. Inde est quod dilectionem vestram multa precum instantia deposcimus ut predictum abbatem digne venerari et in negotiis suis sustentare divini (!) intuitu et vestre petionis obtentu dignemini ut et vos his que vobis placuerint exequendis uberiori affectione teneamur obnoxii.

Der Schreiber dieses Briefes ist der Erzbischof Konrad von Mainz-Salzburg, der Adressat Abt Rupert von Tegernsee, beide bekanntlich eifrige Anhänger Alexanders III., und wie aus dem Schreiben hervorgeht, befreundet mit dem ihrer Partei angehörigen Abt A(lbert) von Benediktbeuren, dessen Restituierung durch Alexander III. Erzbischof Konrad dem Abt Rupert mitteilt, indem er denselben zugleich ersucht, jenen Abt Albert nach Kräften zu unterstützen. Der Brief dürfte in das Jahr 1176 gehören.

Das zweite Schreiben steht auf p. 269^b unserer Handschrift und lautet wie folgt:

Audivimus et letati sumus quia post varias tribulationis⁴) tempestatis⁴) aura tranquillitatis aspiravit et in

¹⁾ Korrigiert aus Tegrinse; zu lesen Tegrinsensi.

²⁾ Korrigiert aus Multiplicas.

⁸) Zu lesen entweder honorantiam (und dann pristinum in pristinam zu ändern) oder honorem.

⁴⁾ Dies scheint korrigiert in tribulationes; dann aber wurde num übergeschrieben; das zu tribulationum gehörige tempestatis aber wurde nicht in tempestates gebessert.

pristini honoris dignitatem divina misericordia vos restauravit. Attamen prudentie vestre consilium damus ut preterite repulse occasionem in memoriam retinendo a rebus monasterii publice disponendo vos abstineatis donec investituram temporalium a domino imperatore suscipiatis et sic emulorum vestrorum futuram quod absit obiectionem libere obstruatis. Ne quis litteras has videat diligenter observate.

Es ist dies also das Glückwunschschreiben eines uns unbekannten Freundes an den restituierten Abt Albert von Benediktbeuren, dem der Freund zugleich den Rat gibt, sich jeder öffentlichen Verfügung über das Klostergut zu enthalten, bis er vom Kaiser die Investitur mit den Regalien erhalten habe, damit nicht seine Gegner daraus, wie früher,¹) eine Waffe gegen ihn schmieden können: ein Beweis zugleich dafür, welche Bedeutung doch noch dieser durch das Wormser Konkordat festgesetzten Investitur zukam. Interessant auch die Mahnung den Brief doch ja geheim zu halten, die aber nicht beachtet worden zu sein scheint. Denn sonst hätte die Handschrift nicht eine Abschrift davon überliefert!

Beilage.

In der Historischen Zeitschrift (Bd. 102 S. 106 ff.) hat Karl Hampe meinen ersten Band der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. einer Besprechung unterzogen, welche wegen der darin berührten prinzipiellen Fragen eine Erwiderung erheischt.

Um zwei Fragen handelt es sich dabei hauptsächlich: einmal um die nach der chronologischen Einteilung des Stoffes und dann um die weitere (nach Hampe): "Sollen die Jahrbücher Materialsammlungen oder Geschichtsdarstellungen sein?" Da ist nun vor allem an die Grundsätze zu erinnern, welche Leopold von Ranke selbst — der geistige Urheber der "Jahrbücher" — hinsichtlich des Charakters derselben mehr als einmal festgelegt hat. Schon 1837 in der Vorrede zum ersten Band der "Jahrbücher des Deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause" (welche bekanntlich aus

¹⁾ s. oben S. 18.

seinen historischen Übungen hervorgegangen sind),1) ferner 1858 in der Denkschrift über die vorzunehmenden Arbeiten der eben entstehenden Historischen Kommission²) hat Ranke sich klar und entschieden dahin geäußert, daß es sich um "eine kritische Durcharbeitung und Sichtung der vorhandenen Nachrichten, um die Feststellung der Tatsachen nach ihrer chronologischen Folge, um ein Werk deutscher Annalen zu handeln habe, nicht zur Lektüre für das große Publikum, sondern zur Orientierung und zum Unterrichte für die, welche sich mit der Geschichte eingehend beschäftigen". Die gleiche Meinung fast mit denselben Worten hat Heinrich von Sybel 1883 in der Denkschrift zum 25 jährigen Jubiläum der Historischen Kommission ausgesprochen.3) Ich darf hinzufügen, dass E. Dümmler noch einen großen Teil meines Manuskriptes durchgesehen und gutgeheißen hatte, weshalb für mich kein Grund zu einer Anderung in der Bearbeitung vorlag. Insbesondere hat — gegenüber ähnlichen, ebenso vagen wie ungerechten Angriffen Güterbocks4) (welche in dankenswerter Weise auch Hampe zurückweist, aber zum Teil doch selbst wiederholt) die Historische Kommission hier Pfingsten vorigen Jahres mir wörtlich mitteilen lassen, daß sie in Bezug auf die Grundsätze der Jahrbücher-Einteilung vollkommen auf meiner Seite stehe und daß sie in meiner bisherigen Bearbeitung keinen Grund erblicken könne mich in der Fortführung derselben zu stören. Es ist daher sowohl an der chronologischen Einteilung festzuhalten⁵) als auch sollen die Jahrbücher in erster Linie "Materialsammlungen" sein, welche -- unter "kritischer Feststellung dessen, was man über jeden einzelnen Moment weiß" - den Stoff kritisch gesichtet dem Forscher darbieten sollen. 6)

¹⁾ s. auch Ranke, Werke Bd. 51/52 S. 478 und 480.

²⁾ Ebenda S. 488 ff. (auch in Sybels Histor. Zeitschrift Bd. I S. 22 ff.).

³⁾ Die historische Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1858—1883 S. 25 ff.; ich verdanke den Hinweis darauf Herrn Professor Meyer von Knonau.

⁴⁾ Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 33 S. 552; vgl. dazu meine Erwiderung Bd. 34 S. 229 und die durchaus nichts beweisende Antwort Güterbocks ebenda S. 230 ff., der gegenüber ich meine Erwiderung voll und ganz aufrecht erhalte.

⁵⁾ Dies haben auch diejenigen ausgesprochen, welche, wie Breßlau, gelegentlich davon abgewichen sind.

⁶) Wenn Hampe sich so entschieden dagegen ausspricht, so sieht es gerade so aus, als habe er sich im Voraus dagegen salvieren wollen, wenn er bei seiner Bearbeitung der Jahrbücher Friedrichs II. ein anderes

Eine Frage kann dabei nur die sein — und sie hat auch mich lebhaft beschäftigt - wie weit neben den chronikalischen Quellen auch das urkundliche Material heranzuziehen ist. Glaubte ich dies in größerem Umfange tun zu sollen, so veranlasste mich dazu einerseits der Umstand, daß man Meyer von Knonau den Vorwurf gemacht hatte, hierin nicht weit genug gegangen zu sein, und andererseits die Tatsache, daß sowohl die (von Scheffer-Boichorst übernommene, aber nicht gelieferte) Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten für diese Zeit als auch die Neuausgabe der Urkunden in den "Monumenta Germaniae historica" noch ausstehen. Hampe hat diese Lücke wohl auf der letzten Seite so nebenbei zu meiner Entschuldigung angeführt, aber doch nicht entschieden genug in den Vordergrund gerückt. Denn dieser-Mangel war für meine Arbeit ausschlaggebend. Wie schmerzlich ich ihn empfunden, habe ich in meinem Vorwort ausgesprochen und brauche ich daher hier nicht zu wiederholen; ich will hier nur hinzufügen, daß ich deshalb auch so lange mit dem Abschluß dieses ersten Bandes gezögert habe, bis die Historische Kommission selbst — von ihrem Standpunkte aus mit vollem Recht1) — zu etwas größerer Eile mahnte. Daher aber auch in erster Linie der große Umfang dieses Bandes. Den größten Raum nimmt da die ausführlichere Mitteilung der Urkundentexte ein; fällt dieser von mir selbst so bezeichnete Ballast (durch die Regesten oder die Diplomata-Ausgabe) hinweg, dann wird sich der Umfang der folgenden Bände ganz bedeutend verringern. Was machen demgegenüber die 30 bzw. 38 Anmerkungszeilen auf S. 40 und S. 339 aus, in denen ich die Quellen aufzähle, die nur "die nackten Tatsachen von Friedrichs Königswahl und Kaiserkrönung melden!" Auch daraus kann der Forscher ebensogut seine Schlüsse ziehen, wie aus einer lokalgeschichtlichen Notiz. Eine Regierung von der Bedeutung Friedrich Rotbarts verdient es, ja verlangt es geradezu, einmal bis ins Einzelnste kritisch geprüft zu werden. Und ist es denn wirklich so schlimm, wenn dann auf so gesicherter Grundlage ein anderer oder der Autor selbst an einem anderen Orte ein Gesamtbild des betreffenden Herrschers und seiner Zeit zu geben versucht?

Verfahren beobachten will. Darüber wird er sich mit der Historischen Kommission auseinanderzusetzen haben. Jedenfalls liegt für seine Zeit, wo man die herrliche Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten durch Winkelmann-Ficker hat, die Sache anders als bei mir, dem diese wichtigste Vorarbeit bis jetzt gefehlt hat.

¹⁾ s. die Bemerkung Dümmlers in meinem Vorwort p. V.

Wogegen aber sehr entschieden protestiert werden muß, das ist die geringschätzige Bewertung dieser mühseligen, entsagungsvollen Vorarbeit durch Hampe. Da ist einmal der Vorwurf, daß bei der chronologischen Einteilung "alle kausalen Zusammenhänge grundsätzlich zerrissen, jeder künstlerischen Gestaltung ängstlich aus dem Wege gegangen werde". Gerade im Gegenteil erhellt der kausale Zusammenhang aus einer derartigen chronologischen Darlegung oftmals deutlicher, als aus einer stofflichen Gruppierung. Man vergleiche zum Beispiel nur meine Ausführungen (S. 157) über den Einfluss, den die Ehescheidungsangelegenheit Friedrichs auf den Konstanzer Vertrag ausgeübt hat, mit dem, was Hampe in seiner neuen "Deutschen Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer" darüber - nicht sagt. Bei der Magdeburger Angelegenheit, beim Beneventer Vertrag u. s. w. glaube ich die ursächlichen Zusammenhänge nicht minder klar dargelegt zu haben, als Hampe. Übrigens möge er (und Güterbock) doch einmal eine andere Einteilung als die chronologische für diesen Band der "Jahrbücher" vorschlagen, dann wird sich darüber diskutieren lassen. Wenn aber beide mir jede "künstlerische Gestaltung" absprechen, darf ich dagegen auf die Besprechung des nämlichen Bandes durch einen anderen "guten Kenner dieser Zeit", G. Matthaei, verweisen, der in den "Mitteilungen aus der historischen Literatur" 1) gerade meine "frische Gestaltungskraft" als einen besonderen Vorzug rühmt.

Auf denselben Rezensenten darf ich mich noch in einem anderen Punkte berufen. Hampe bezeichnet diese Art der "Jahrbücher" als "geistlose Kompilationen", bei denen "die Schärfe der Kritik und der Auffassung fast immer zu Schaden komme". / Es sei "ja so bequem (?), die Ausserungen der Quellen und neueren Autoren nebeneinander zu stellen, ohne eine bestimmte Entscheidung zu treffen" — im Munde eines ernsten Historikers ein kaum glaubliches, schier ungeheuerliches Urteil! Matthaei betont dagegen gerade "die peinliche Sorgfalt in der Feststellung der nachweisbaren Einzeltatsachen und die erfreuliche Klarheit und Bestimmtheit, mit der ich in allen kritischen Fragen Stellung nehme". Ich verweise, um nur einige wichtigere Beispiele anzuführen, auf meine Darlegung der Verhältnisse bei der Königswahl, meine Stellungnahme in der Frage des Landfriedensgesetzes, der Magdeburger Angelegenheit, des Konstanzer Vertrages, auf meine Beurteilung der italienischen Politik Friedrichs, des Beneventer Vertrages, des Privilegium minus', des Zwischenfalles von Besançon u. s. w.: soll dies alles nur kritiklose Kompilation sein?

¹⁾ Bd. 36 S. 279 ff.

Aber Hampe verweist hier speziell auf meine Beurteilung Ottos von Freising (S. 651-655, nicht bloß S. 651). Ich verbinde damit, was gegen Hampes weiteren Vorwurf der mangelnden Vertiefung zu bemerken ist. Hampe begründet den letzteren damit, daß die Zeugenlisten einfach abgedruckt und nicht in der Weise nutzbringend verwertet seien, daß durch ihre Vergleichung die einflußreichsten Ratgeber und Vertrauten des Kaisers ermittelt werden. Dieses Postulat der neueren Urkundenlehre (welches übrigens erst recht die kritische Vorprüfung der Urkunden voraussetzt) ist mir seit Kehrs Ausführungen¹) natürlich wohlbekannt; ich könnte anführen, daß ich darauf alljährlich in meiner ersten Vorlesung über Urkundenlehre hinweise. Aber konnte ich denn diesem Postulate gleich im ersten Bande nach den ersten sechs Regierungsjahren Friedrichs Rechnung tragen? War das nicht ebenso für später aufzusparen, wie das, was sich etwa "aus Taten und Briefen" für eine feinere Charakterisierung der Persönlichkeit Friedrichs ergibt? Auch andere, von Hampe als Muster angeführte, Bearbeiter der "Jahrbücher" haben solches, wie auch Schilderungen von Zuständlichem erst am Schlusse der Arbeit gebracht. — Was aber Otto von Freising betrifft, so habe ich a. a. O. zuerst seiner Verdienste um die Freisinger Kirche und um Kaiser und Reich gedacht, habe dann zum Beweise für die allgemeine Anerkennung, die Otto in literaturgeschichtlicher Beziehung als Historiker genießt, einige neuere Urteile angeführt,2) habe hierauf die Differenzen zu berühren gehabt, die unter den neueren Historikern über das Verhältnis zwischen Ottos Chronik und den Gesten Friedrichs herrschen, und habe demgegenüber nachdrücklich den kaiserfreundlichen Standpunkt Ottos in den Gesten hervorgehoben. Ich habe speziell noch den Wert der Gesten zu bestimmen gesucht, auf die Fehlerquellen hingewiesen und Ottos hohe Auffassung von der Geschichtschreibung in ein helleres Licht gesetzt. Ich sprach auch von dem psychologischen Rätsel, das uns die mehrfach daneben zu Tage tretende Unkenntnis Ottos aufgebe und schloß mit dem Urteile, daß wir trotz alledem in den Gesten eine Quelle ersten Ranges für Friedrichs erste Regierungsjahre vor uns haben. Ich war sehr gespannt, was denn nun Hampe in seiner neuen Kaisergeschichte über Otto von Freising Neues bringen werde, und fand - nichts! Von den Gesten speziell sagt er S. 85: "bei aller selbstverständlichen Teilnahme für Friedrich, gelegentlichen Versehen und un-

¹⁾ Historische Zeitschrift Bd. 66 S. 390 ff.

²) Darunter allerdings auch das von Vildhaut als das des jüngsten Autors.

geschickt eingefügten philosophischen Exkursen eine erstklassige Leistung". Ist das etwa eine besondere Vertiefung?

Ein anderes Beispiel Hampe'scher Vertiefung und Pragmatisierung! In seiner neuen "Kaisergeschichte" sagt er S. 115 von Friedrich I.: "Ohne Anwartschaft auf den Thron unliterarisch erzogen, so daß er beim Verkehr mit Fremden stets des Dolmetschers bedurfte"... Vermutlich geht dieses Urteil zurück auf die Stelle bei dem Kanoniker Richard von St. Trinity in London, der in seinem — am Ausgang des 12. Jahrhunderts verfaßten — "Itinerarium Peregrinorum' von Friedrich schreibt:1), In tantum nativum Alemanie venerabatur eloquium, ut, quamquam alterius lingue non inscius esset, aliarum tamen gentium missis nonnisi per interpretem loqueretur". Es kann zunächst zweifelhaft sein, auf welche Sprachen sich diese Bemerkung bezieht; in diesem Zusammenhange wird man wohl in erster Linie an fremde Vulgärsprachen, wie das Französische, Englische, Italienische zu denken haben, vielleicht auch an das Lateinische. Was das letztere speziell betrifft, so sagt Giesebrecht:2) "Des Lateinischen war Friedrich nicht so mächtig, daß er es mühelos hätte verstehen und sprechen können". Dafür haben wir — soweit mir bis jetzt bekannt folgende Belegstellen. Romuald von Salerno erzählt gelegentlich des Friedens von Venedig, daß Alexander III. die lateinischen Worte, die er am 25. Juli in der Markuskirche an das Volk richtete, für den Kaiser durch den Patriarchen von Aquileja sogleich verdeutschen ließ 3) Ferner berichtet Rahewin, daß auf dem Reichstag von Roncalia der Kaiser bei seiner Ansprache an die Versammlung sich eines Dolmetschers bediente.4) Dagegen heißt es in einer Urkunde über eine Gerichtsverhandlung, welche anfangs Januar 1185 vor Friedrich über Streitigkeiten zwischen dem Bischof

¹⁾ cf. M. G. SS. XXVII, 204 und meine Jahrbücher I, 36 Anm. 79.

²⁾ Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, 4.

³⁾ Annales (M. G. SS. XIX, 453): Cumque dicto evangelio papa ascenderet pulpitum, ut alloqueretur populum, imperator accedens propius, cepit verba eius attentius auscultare. Cuius devotionem papa diligenter attendens, verba que ipse litteratorie (d. i. = latine, wie es auch in der Ausgabe bei Watterich, Vitae pontificum Romanorum II, 625 heißt) proferebat, fecit per patriarcham Aquileie in lingua Teotonica evidenter exponi. Beim 1. August aber heißt es (ebenda): Postquam papa loqui desiit, imperator . . . cepit in lingua Teotonica concionari, Christiano cancellario verba sua vulgariter (italienisch?) exponente.

⁴⁾ Gesta Friderici IV, 3 (Schulausgabe p. 188): imperator . . . per interpretem elocutus est.

von Brescia und der Abtei Leno gehalten wurde, daß ein Zeuge auf Befragen, in welcher Sprache der Kaiser geredet habe, bestimmt antwortete: "in der lateinischen".1) Gleichviel, wie es sich damit bei dem Londoner Richard verhalten mag: betrachtet man seine Worte genauer, so steht gar nicht darin, was Hampe daraus herauslesen will. Richard sagt doch deutlich, daß Friedrich anderer Sprachen nicht unkundig war und nur das Deutsche so sehr liebte, daß er sich lieber gegebenen Falles eines Dolmetschers bediente.2) Vollends unzulänglich ist der Grund, den Hampe für die mangelnde Kenntnis fremder Sprachen bei Friedrich anführt, daß derselbe ohne Anwartschaft auf den Thron unliterarisch erzogen worden sei. Denn wenn auch Friedrichs Erziehung nach Otto von Freising allerdings eine mehr ritterlich kriegerische gewesen ist,3) soviel ist doch einleuchtend, daß Friedrich auch später noch Zeit gehabt hat, diese Lücke auszufüllen -- wie er dies in gewissem Maße wirklich getan zu haben scheint.

Es fehlt weiter nach Hampe bei einem derartigem "kompilatorischen Geschichtswerk" aber auch nicht an "Widersprüchen". Hinsichtlich zweier Fälle habe ich darauf an anderer Stelle erwidert, 4) da Hampes Schüler, C. Schambach, dort 5) die selben Fälle gegen mich vorgebracht hat. (Der eine betrifft Haucks Urteil über Hadrian IV., der andere Bresslau's Ansicht über die Zeit der Errichtung einer kaiserlichen Münze in Como.) Ferner tadelt Hampe in dieser Beziehung, daß ich das S. 550 zitierte lobpreisende Urteil Ranke's über den polnischen Feldzug von 1157, das durch die folgenden Bemerkungen sachlich eigentlich völlig aufgehoben werde, auch formell umzustoßen mich nicht entschlossen habe. Aber, wenn ich auch Ranke in zwei Punkten korrigieren mußte, in denen er sich hinsichtlich der unmittelbaren Wir-

¹⁾ St. 4403 (Zaccaria, Dell' antichissima badia di Leno p. 179): Interrogatus qua lingua loquebatur dominus imperator, respondit: latina et bene intelligebam, quia vicinus eram.

²) Friedrichs glänzende Beredsamkeit in seiner Muttersprache rühmt Wibald (cf. meine Jahrbücher I, 38 und 35 Anm. 74).

³⁾ S. meine Jahrbücher I, 5; cf. Rahewin l. c. IV, 5 p. 189: qui litteras non nosset.

⁴⁾ Historische Vierteljahrschrift 1909 Heft 1 Nachrichten und Notizen II, 158 ff.; dort auch die nichtssagende Antwort Schambachs mit dem köstlichen Ausspruch: wenn ich sagte: "Breßlau setzt die Urkunde nach 1162", müsse ein Leser von korrektem (?) Sprachgefühl geradezu verstehen: "Br. setzt die Urkunde in das Jahr 1162"!

⁵⁾ Jahrg. XI Heft 4 S. 546 ff.

kung des Feldzuges geirrt hat, in der Hauptsache hat er doch Recht. Der Haupterfolg des Zuges war die Bewahrung Pommerns vor der polnischen Oberhoheit und die Rettung Schlesiens für das Deutschtum: wo bleibt da ein Widerspruch? — Endlich wirft mir Hampe vor, daß ich S. 680 (im Exkurs IV) mit Recht die Version des Albinus-Cencius gegenüber dem Berichte Boso's über die Haltung der Kardinäle bei Sutri bevorzuge, aber im Texte S. 330 nicht entschlossen die Folgerung daraus ziehe, indem ich an der Flucht eines Teiles der Kardinäle festhalte. Dagegen bemerke ich, daß ich S. 330 vorsichtig gesagt habe, ein Teil der Kardinäle scheine sogleich geflüchtet zu sein, und zwar deshalb, weil es auch bei Albinus-Cencius heißt ,quidam cardinales discesserunt' (siehe S. 679 und 681) — nach Albinus-Cencius allerdings erst am zweiten Tage der Zusammenkunft, als die deutschen Fürsten in Friedrichs Umgebung gegen die Verpflichtung des Steigbügelhaltens opponierten. Ich habe also die beiden Nachrichten nur zu kombinieren versucht — vielleicht irrtümlich; aber von einem so krassen Widerspruch, wie Hampe es darstellt, kann doch nicht die Rede sein.

Ich reihe daran, was ich gegen Hampe's Zweifel über die Richtigkeit meiner Vermutung zu sagen habe, daß Friedrich als Gegenkonzession (gegen den verlangten Stallmeisterdienst und das Steigbügelhalten) in Sutri schon von Papst Hadrian IV. die Entfernung jenes Gemäldes im Lateran verlangt und zugesichert erhalten habe, welches Lothar III. als päpstlichen Lehensmann darstellte. Der Bericht Hampe's über meine Ausführungen darüber ist nicht bloß ganz ungenau, sondern geradezu irreführend. Ich habe durchaus nicht, wie Hampe S. 107 angibt, behauptet, man habe sich von päpstlicher Seite vielleicht auf das Bild berufen und Friedrich habe dann die Entfernung verlangt. S. 688 sage ich deutlich (nach Anführung der Stelle bei Rahewin), vielleicht habe das Bild damals auch insofern eine Rolle gespielt, als man sich von päpstlicher Seite darauf als eines der ,vetera monumenta' unvorsichtigerweise berufen habe. Mein Hauptargument für meine Hypothese bildet offenkundig die Nachricht bei Rahewin (III, 10): ,quando alio anno circa urbem fuerat' (sc. Fridericus), habe er durch Getreue Kenntnis von dem Bilde erhalten, in seinem Unmut darüber Verhandlungen mit Hadrian gepflogen und von diesem die Zusage der Entfernung des Bildes mit der Umschrift erhalten. Rahewin erzählt dies gelegentlich des Zwischenfalles von Besançon 1157; die obigen Worte, quando alio anno etc. können sich also nur auf 1155 beziehen, und da frage ich noch einmal: ist es wahrscheinlicher, daß diese Verhandlungen vor oder nach der Kaiserkrönung stattfanden, nach welcher auch Friedrich kaum Muße dazu gehabt haben dürfte? Und fügen sich diese Verhandlungen nicht am besten und natürlichsten in die denkwürdigen Tage von Sutri ein? Wie sich eine Hypothese besser begründen läßt, wüßte ich nicht anzugeben.

Ungenau ist es auch, wenn Hampe S. 107 sagt, ich habe S. 94 irrig behauptet, daß Friedrich "während seiner späteren Regierung bei kirchlichen Doppelwahlen einfach seinen Kandidaten mit Umgehung der beiden Gewählten und ohne eine Neuwahl anzuordnen eingesetzt habe." S. 94 heißt es bei mir: "in späteren Fällen", und ich habe dabei an die beiden Besetzungen des erzbischöflichen Stuhles von Hamburg-Bremen 1169 und der Abtwürde in Einsiedeln 1171—1173 gedacht, hinsichtlich deren ich mit Dietrich Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordates (Abhandlungen der kgl. preußischen Akademie der Wiss. 1905 S. 75 und 78) übereinstimme.

Hampe behauptet endlich auch, daß diese Art von "Stoffanhäufung" (wie er sie bei mir und bei den Jahrbüchern unter Heinrich IV. und V. von Meyer von Knonau tadelt) "erheblich dazu beigetragen habe, die neuere deutsche Geschichtschreibung über das deutsche Mittelalter in Verruf zu bringen und das allgemeinere Interesse an ihr (oder ihm?) erlahmen zu lassen." Wie man im Ausland stellenweise solche Arbeiten einschätzt, mag Hampe aus einer Besprechung meines ersten Bandes im letzten Hefte des Archivio Storico Italiano durch einen Gelehrten, wie Cipolla, ersehen. Was aber jenes Erlahmen des Interesses betrifft, so dürften — vorausgesetzt daß es wirklich der Fall ist die paar Bände Jahrbücher, die nach den von Hampe ausgenommenen übrig bleiben, (etwa die von Simson, Steindorff, Bernhardi) doch kaum imstande gewesen sein, ein solches Unheil anzurichten. Da spielen meines Erachtens ganz andere Faktoren mit, die ich hier nur kurz noch andeuten will: die frühere Überproduktion an (formell und inhaltlich oft wenig befriedigenden) quellengeschichtlichen und ähnlichen kritischen Untersuchungen besonders aus dem früheren Mittelalter, die Vorliebe unserer jungen Historiker für die ungleich interessantere, aktuelle neuere Geschichte und besonders die mächtige Tendenz der modernen Zeit auch unsere Wissenschaft zu popularisieren.

¹⁾ Ser. V t. XLII p. 164 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: 1909

Autor(en)/Author(s): Simonsfeld Henry

Artikel/Article: Zur Geschichte Friedrich Rotbarts 1-30